

Selbstständigkeit und Republikanismus herstellt, sieht Schlegel eine zwischen partizipatorischer Freiheit, politisch-rechtlicher Gleichheit, Republik und Demokratie.

5.2 Repräsentation und Gewaltenteilung im Republikanismus

Wie angedeutet, bewertet Kant die Demokratie negativ und forciert ein System, das auf Repräsentation und einem Zensus basiert, während Schlegel die *Demokratie* positiv mit der *Republik* assoziiert. Wie partizipatorisch sind die Ansätze? Zunächst wird auf Kants Konzept eingegangen. Es wird gezeigt, dass Kants Republikanismus auf Repräsentation und Gewaltenteilung basiert und sich streng von der klassischen Kerndemokratie unterscheidet.

Kant versteht Republikanismus im modernen Sinne. Dieser basiert vor allem auf den oben genannten Prinzipien der bürgerlichen Freiheit, Gleichheit und Selbstständigkeit und besteht aus gewählten Repräsentanten und einer Gewaltenteilung. Der Begriff *Republik* ist aber nicht deckungsgleich mit dem *Republikanismus*. Erstere ist der peremptorische Idealstaat; Letzterer ist eine provisorische Regierungsart, definiert als Gewaltenteilung plus Repräsentation. Um den Republikanismus zu begründen, differenziert Kant zwischen Staatsform (*forma imperii*) und Regierungsart (*forma regiminis*). Letztere beschreibt, wie der Souverän agiert – republikanisch oder despotisch. Etwa könnte ein Monarch nicht nur despotisch, sondern auch republikanisch agieren, wenn die erlassenen Gesetze den *Probiertein des Rechts* erfüllen und eine Gewaltenteilung vorliegt. Die *forma imperii* dagegen wird nach quantitativen Kriterien im traditionellen Staatsformenschema bestimmt – der Anzahl an Herrschenden oder Machthabern. Die Staatsformen sind Autokratie, Aristokratie und Demokratie. Quasiaristotelisch hat Kant ein quantitatives Kriterium (*forma imperii*) und ein qualitatives (*forma regiminis*). Jedoch ergeben sich aus der Kombination für Kant keine sechs Varianten, sondern nur fünf: Denn während die Herrschaftsformen des Einen und der Wenigen jeweils despotisch oder republikanisch sein können, ist die Demokratie für Kant notwendig despotisch,

»weil sie eine exekutive Gewalt gründet, da alle über und allenfalls wider Einen (der nicht mit einstimmt), mithin alle, die doch nicht alle sind, beschließen; welches ein Widerspruch des allgemeinen Willens mit sich selbst und mit der Freiheit ist.«⁸⁹

Die Möglichkeit, dass die Demokratie gewaltenteilend sein könnte, sie auf eine demokratische Legislative (Volkssouveränität) beschränkt bleibe, kommt Kant nicht in den Sinn. Denn die Demokratie müsse (als Herrschaft aller über alle) despotisch sein. Besonders das Attribut »notwendig« suggeriert, dass demokratische Verhältnisse oder Leidenschaften prinzipiell nicht republikanisch gezähmt werden können. Dies begründet er mit dem Problem, dass demokratische Mehrheitsbeschlüsse einerseits die Minderheit unterdrücken und andererseits, dass Alle niemals das »Ganze« sein können. Wie ein typischer zeitgenössischer Demokratiekritiker versteht Kant unter Demokratie korrekt die originäre antike Staatsform. Er arbeitet einen angeblichen Widerspruch

89 Zit. Kant: Werke, Bd. 6, BA 26, S. 207.

zwischen Demokratie und republikanischen Gemeinwillen heraus, um die Volksmacht abzuwerten.⁹⁰ Doch wer, wenn nicht die gesamte Gemeinschaft, soll einen gemeinsamen Willen bestimmen können? Aber Kant schreibt:

»Alle Regierungsform nämlich, die nicht repräsentativ ist, ist eigentlich eine Uniform, weil der Gesetzgeber in einer und derselben Person zugleich Vollstrecker seines Willens (so wenig, wie das Allgemeine des Obersatzes in einem Vernunftschlusse zugleich die Subsumtion des Besonderen unter jenem im Untersatze) sein kann, und, wenn gleich die zwei anderen Staatsverfassungen [Autokratie und Aristokratie] so fern immer fehlerhaft sind, daß sie einer solchen Regierungsart Raum geben, so ist bei ihnen doch wenigstens möglich, daß sie eine dem Geiste eines repräsentativen Systems gemäße Regierungsart annehmen.«⁹¹

Republikanisch könne die Demokratie nur durch eine Revolution werden, was illegitim sei (siehe Abschnitt 5.1). Im Republikanismus sind dagegen die Prinzipien (nichtständische) Repräsentation und Gewaltenteilung zusammengedacht.⁹² Darum ist es falsch anzunehmen, Kants Demokratiekritik ließe sich, wie diejenige Rousseaus⁹³, auf einen konstatierten Mangel an funktionaler Gewaltenteilung reduzieren, da bei ihm beide Grundsätze ungeteilt betrachtet werden und einander bedingen. Für Kant widersprechen Repräsentation und Gewaltenteilung der *forma imperii* Demokratie. Das folgt aus dem Problem, dass in der Demokratie Gesetzgeber und Vollstrecker identisch seien. Eine gute Verfassung müsse eine repräsentative Regierungsweise haben, die als Legitimationsgrund den allgemeinen Vernunftwillen hat und diesen mit dem vereinigten Volkswillen identifiziert. Es zählt nicht der faktische Volkswille, sondern die als Rechtswille ausgestaltete Freiheit.⁹⁴ Es liegt eine Gewaltenteilung vor, wenn das Volk nicht selbst Autor und Empfänger von Gesetzen ist, sondern die Autorenschaft von anderen (Repräsentanten) im Sinne des *Probiersteins des Rechts* vorgenommen wird. Wahl und Gesetzgebung seien geteilt, wie auch die Staatsgewalten geteilt werden müssten, um eine Willkürherrschaft zu vermeiden. Gewaltenteilung ist also nicht nur die Teilung der drei Staatsgewalten, sondern auch die von Gesetzesautor und -empfänger (Repräsentanten und *demos*). Letzteres ergibt sich aus der formalen Distinktion zwischen Bürger und Berufspolitiker, die die Selbstherrschaft des Volkes negiert.

Der Wille der Bürgerschaft wird somit durch die Repräsentation nicht nur imaginiert und prozeduralisiert, sondern auch anhand des Vernunftwillens – statt des Kriteriums der Zahl und Art der Entscheidungsträger – gefiltert. Das ergibt sich auch aus

90 Vgl. Ottmann: Geschichte des politischen Denkens, Bd. 3, Teilbd. 2, S. 169f.; Sassenbach: Der Begriff des Politischen bei Immanuel Kant, S. 127–138.

91 Zit. Kant: Werke, Bd. 6, BA 26f., S. 207.

92 Vgl. auch Koselleck et al.: Demokratie, S. 850–852; Podlech: Repräsentation, S. 529–531.

93 Vgl. hierzu Maus' Rousseau-Interpretation (bezüglich der Kritik an mangelnder Gewaltenteilung in Athen, wo das Volk angeblich in der Versammlung auch die Administration übernommen habe) in Maus: Über Volkssouveränität, S. 111–113.

94 Vgl. Nitschke: Modernität und Antimodernität der kantischen Rechtslehre, S. 85–89; Unruh, Peter: Die Herrschaft der Vernunft. Zur Staatsphilosophie Immanuel Kants (= Studien zur Rechtsphilosophie und Rechtstheorie, Bd. 5), Baden-Baden 1993, S. 61–65/73–84/174–180.

dem Vorrang der Regierungsart gegenüber der Staatsform und der Willkürbeschränkung per Rechtsstaatlichkeit.⁹⁵ Wie bei anderen zeitgenössischen Demokratiekritikern findet sich hier das Ressentiment, dass die klassische Demokratie eine unvernünftige Despotie der Mehrheit und daher die (filternde) Repräsentation vernünftiger sei, da Individualrechte vor der formal despotischen Demokratie geschützt werden müssen. Kombiniert man dies mit Kants republikanischer Besitzqualifikation, erhärtet sich der Verdacht, dass es um den Schutz des Eigentums von Besitzbürgern gegen eine nicht- oder wenigbesitzende Mehrheit geht. Komplexer wird die Trennung der Begriffe und Konzepte *Demokratie* und *Republikanismus* durch die konzeptuelle, bis heute hegemoniale Verbindung von *Repräsentation*, *Gewaltenteilung* und »*Rechtsstaatlichkeit*«. Somit wird ein sprachlich-konzeptueller Konnex aus *Repräsentation*, *Gewaltenteilung*, *Republikanismus*, *Freiheit* und *Gleichheit* erzeugt. Der Demokratiebegriff dagegen wird davon getrennt und begrifflich mit der *Despotie* assoziiert. Kants antidemokratisches Urteil wird zusätzlich verstärkt, indem der *Probiertein* nur ein fiktiver Volkswille ist. Entscheidend für die politische Legitimität ist keine konkrete Billigung oder Verabschiedung von Gesetzen durch das Volk, sondern die gedachte Möglichkeit einer Zustimmung. Die Zustimmungsmöglichkeit ist entscheidend für den Republikanismus, der *demos* selbst ist es nicht.⁹⁶ Es soll eine gemeinwohlorientierte, vernünftige Elite generiert werden, die sich an den Wünschen der öffentlichen Allgemeinheit und am Frieden orientiert. Diese politische Elite muss sich in der Öffentlichkeit/Publizität erklären.

Kant trennt nicht nur *Demokratie* und *Republikanismus* voneinander, sondern auch *Volkssouveränität* und *Demokratie*. Er ordnet die *Volkssouveränität* der *Republik*/dem *Republikanismus* zu. Etwa schreibt er:

»Die gesetzgebende Gewalt kann nur dem vereinigten Willen des Volkes zukommen. Denn, da von ihr alles Recht ausgehen soll, so muß ihr Gesetz schlechterdings niemand unrecht tun können. Nun ist es, wenn jemand etwas gegen einen anderen verfügt, immer möglich, daß er ihm dadurch unrecht tue, nie aber in dem, was er über sich selbst beschließt. Also kann nur der übereinstimmende und vereinigte Wille aller, so fern ein jeder über alle und alle über einen jeden ebendasselbe beschließen, mithin nur der allgemein vereinigte Volkswille gesetzgebend sein.«⁹⁷

Diese Textstelle aus der *Metaphysik der Sitten* liest sich wie eine logische Legitimierung der demokratischen Gesetzgebung mithilfe des Gemeinwillens, da man über sich (das Volk als Ganzes über die Allgemeinheit) nicht ungerecht entscheiden könne. Das Kriterium des vernünftigen Ergebnisses einer Gesetzgebung wird zugunsten des Volkes bestimmt. Ein Volk wird eher als gerecht, statt als wütender Pöbel verstanden. Mit dieser volksfreundlichen Begründung wird die Volkssouveränität zum republikanischen Staatsprinzip erklärt. Da diese Souveränität aber repräsentiert wird und nur dem fiktiven Volkswillen entspricht, wird das Prinzip des vereinigten Volkswillens von der tatsächlichen, eben doch gefürchteten Volksmacht getrennt.⁹⁸ Denn die Demokratie wird

95 Vgl. Bielefeldt: *Autonomy and Republicanism*, S. 545f.

96 Vgl. Kater: *Politik, Recht, Geschichte*, S. 96-102.

97 Zit. Kant: *Werke*, Bd. 4, I, § 46, S. 432.

98 Vgl. Salin: *Einführung in Kants politisches Denken*, S. 91-97; Herb: *Bürgerliche Freiheit*, S. 68-73.

nicht gefürchtet, weil dem Volk (oder zumindest den Besitzlosen) die Qualitäten fehlen, wie andere zeitgenössische Demokratiekritiker meinen, um selbstgesetzgebend zu agieren, sondern da die Demokratie formal despotisch ist. Dabei entsteht eine Spannung zwischen Demokratie und vereinigten Volkswillen. Diesen Konflikt kann Kant nicht auflösen – wie kein Demokratiekritiker, der sich auf die Volkssouveränität beruft. Hier liegt der semantische Grundstein, den begrifflich positiv besetzten und mit einer Repräsentation vermittelten Volkswillen in der nachkantianischen Tradition als Volkssouveränität zu verstehen und dabei den Gegensatz aus *Demokratie* und repräsentativ-volkssouveränem *Republikanismus* zugunsten einer Fusion zur »repräsentativen Demokratie« aufzulösen. Bei einem solchen Vorgang wird aber Kants Ablehnung der Demokratie und seine Trennung von Repräsentation und (klassischer) Demokratie ignoriert.

Auch Maus bemerkt den Gegensatz von Republikanismus und Demokratie bei Kant, aber sie löst ihn zugunsten eines »demokratischen Kant« auf. Im Republikanismus könnten die Staatsbürger über die Abgeordneten die Gesetzgebung bestimmen. Sie macht sie auf den Unterschied von provisorischem Republikanismus und peremptorischer Republik aufmerksam. Denn Kant schreibt, nachdem er den Republikanismus als repräsentativ definiert hat:

»Sobald aber ein Staatsoberhaupt, der Person nach [...] sich auch repräsentieren läßt, so repräsentiert das vereinigte Volk nicht bloß den Souverän, sondern es ist dieser selbst; denn in ihm (dem Volk) befindet sich ursprünglich die oberste Gewalt, von der alle Rechte einzelnen, als bloßer Untertanen [...], abgeleitet werden müssen, und die nunmehr errichtete Republik hat nun nicht mehr nötig, die Zügel der Regierung aus den Händen zu lassen [...].«⁹⁹

Maus sieht einen Übergang von der Repräsentation zur Unmittelbarkeit des souveränen, selbstgesetzgebenden Volkes in der Republik – einer demokratischen Legislative.¹⁰⁰ Das, über den Republikanismus Endziel sei, so könnte man überspitzt folgern, eine radikaldemokratische Republik. Dies werde bei Kant nur nicht als Demokratie klassifiziert, da in der Republik eine Gewaltenteilung vorliegt. So gelangt auch Thiele zur Überzeugung:

»Wenn Kant die antike Demokratie wegen mangelnder Repräsentation als despotisch wertet, dann nicht wegen ihrer Legislationsart, sondern erstens wegen fehlender Gewaltenteilung und zweitens wegen der rechtsstaatswidrigen Konsequenzen, die der demokratischen Regierungsart als solcher eigen seien.«¹⁰¹

Es läge keine Aufwertung des Demokratiebegriffs vor, aber klassisch-demokratische Normen (direkte, egalitäre Partizipation und politische Inklusion) im gewaltenteilten Rahmen.¹⁰² Dennoch ist Thieles Relativierung von Kants Demokratiekritik nicht

99 Zit. Kant: Werke, Bd. 4, A 213, S. 464f.

100 Vgl. Maus: Zur Aufklärung der Demokratietheorie, insb. S. 188–201.

101 Zit. Thiele: Repräsentation und Autonomieprinzip, S. 90.

102 Vgl. Ibid., S. 26–40/88–127; vgl. auch ders.: Die politischen Ideen, S. 77–91. A. Antony Smith zufolge kann man aus Kants politischer Philosophie sogar eine Räte-demokratie herauslesen. (Vgl. Smith:

sehr überzeugend. Denn Kants Kritik ist kategorisch, und Repräsentation und Gewaltenteilung lassen sich in seinem Modell nicht trennen. Fehlt die Gewaltenteilung, so fehlt die Repräsentation. Darum wird die Demokratie per se negiert. Denn für Kant darf keine Institution oder Person über sich selbst entscheiden, da dies einer Despotie entspreche. Darum folgt die für Kant logische Notwendigkeit der undemokratischen Repräsentation aus derselben Begründung, aus der auch die Gewaltenteilung resultiert. Gegen diesen direktdemokratischen Anspruch und mit mehr Pathos zugunsten einer kantianischen »repräsentativen Demokratie« argumentiert Urbinati:

»[A]lthough he [Kant] criticized democracy, the norm of legitimate indirectness (representation) led him to believe that the presence of the people in the articulation of power would not change the fact that the people would act as the representative of the norm or constitution in any case. Representation put the finishing touches on Rousseau's theory of legitimacy: nonrepresentative democracy, like nonrepresentative monarchy or nonrepresentative aristocracy, were actually identical insofar as they were forms of illegitimate power because in all of them the ruler acted as an absolute master and made command a direct expression of will.«¹⁰³

Da jedoch die Kritik am klassischen Demokratiebegriff nicht nur an der mangelnden Gewaltenteilung liegt, sondern auch an der Furcht vor nichtrechtsstaatlichen Tendenzen einer volldemokratischen Macht, ist dies nicht mehr als die typische Diffamierung der Demokratie per se. Es ist eher der Vorrang individueller Rechtssicherung gegen die kollektive Macht einer direkt herrschenden Bürgerschaft. Das ist eine Abwertung der Demokratie als Ganzes, da jede nichtrepräsentative Regierungsform für Kant eine Unform ist. Daher ist Urbinatis Schlussfolgerung, dass die freie Repräsentation die rousseauische Demokratie mit Kant vollende, eine unsinnige (und zudem mit Rousseau gänzlich unvereinbare) Annahme. Eine Verbindung von absoluter Herrschaft und direkt ausgeführter Macht ist nicht zwingend. Die Gesetzesbindung gilt auch für die Bürger einer klassischen Demokratie. Auch kann man kritisch fragen, warum nur eine indirekte Herrschaft rechtsstaatlich sein soll. Denn Kant verschweigt die Eigeninteressen der Repräsentanten. Wer sichert faktisch, dass sie die Norm des *Probierteins* erfüllen und nicht ihre eigenen Interessen? Die Publizität macht die Repräsentanten stets kritisierbar, aber nicht jederzeit abruf- und kontrollierbar. Und wenn es um den vereinigten Willen geht, den die Individuen finden sollen, warum soll sich der vereinigte Wille nicht selbst artikulieren? Warum soll die Verbindung aus kollektiver Autonomie und Willkür per se unterdrückerisch sein? Insofern ist Urbinatis demokratische Auslegung Kants – die glättet, was er selbst als unüberbrückbare Differenz von Republikanismus und Demokratie sieht – eine grundlegend verfehlte Apologie Kants, um eine Kontinuitätslinie und Erfolgsgeschichte der Demokratie (als repräsentative Staatsform) zu erzählen. Somit ist Bernd Ludwigs These, Kant habe den Begriff der republikanischen Reprä-

Kant's Political Philosophy, S. 270-276.) Doch dafür sind Kants Repräsentation zu unbestimmt und die Volkssouveränität zu fiktiv.

103 Zit. Urbinati: Representative Democracy, S. 106.

sensation genutzt, um »die Demokratie als Staatsform zu diskreditieren«¹⁰⁴ plausibel. Zurecht kritisiert auch Brocker eine demokratische Kant-Idealisierung: Abgesehen von Kants scharfer Demokratiekritik, entwickle dieser nur unantastbare Grundrechte (Freiheit, Gleichheit, Eigentum), die der Gesetzgebung nicht zur Disposition stünden, und fordere die Gewaltentrennung, um ein quasirechtsstaatliches Minimum zu erreichen. Die darauffolgenden staatsrechtlichen Prinzipien seien aber keine, die sich aus einem versammlungsdemokratischen oder demokratisch-deliberativen Prozess ergeben, sondern seien vernunftrechtlich begründet – und somit theoretisch unantastbar für jeden Machthaber.¹⁰⁵ Daher ist Kant eher einer individualistisch-elitären Tradition zuzuordnen. Die peremtorische Republik kann nicht als egalitär-partizipatorisch gelten, sondern als gewaltenteilter Rechtsstaat mit Vernunftorientierung. Auch Christoph Horn weigert sich, Kant als egalitären Demokraten anzuerkennen. Denn gerade, dass die kantische Volkssouveränität nur ein Gedankenexperiment der Repräsentanten ist, mache es schwer, sich mit Kant eine unmittelbare Selbstgesetzgebung des Volkes in der Republik vorzustellen.¹⁰⁶ Dies legt nahe, dass Maus mit ihrem steten Deus ex Machina – die Unterscheidung von provisorischem Republikanismus und peremtorischer Republik – ein demokratisches Moment ausmachen will, das sich bestenfalls in einer vagen Ferne befindet und von Kants (provisorischer) Elitetheorie überschattet wird.¹⁰⁷

Kant macht darüber hinaus die enge Beziehung aus Repräsentation und Gewaltenteilung für seinen Republikanismus selbst sehr deutlich: »Der Republikanismus ist das Staatsprinzip der Absonderung der ausführenden Gewalt [...] von der gesetzgebenden.«¹⁰⁸ Dabei geht es weniger darum, einen Machtmissbrauch zu kontrollieren oder klassisch-republikanisch, den Vielen und den Wenigen je eine Institution zuzuteilen (wie noch bei Adams in den 1770ern). Stattdessen wird die Gewaltenteilung syllogistisch als praktischer Vernunftschluss begründet: Das Gesetz ist der Obersatz (Legislative), die Ausführung der Untersatz (Exekutive) und die Rechtsprechung die Subsumption des Gesetzes (Judikative). Die Grundlage des Staates ist die an der simulierten Volkssouveränität orientierte Legislative im provisorischen Recht.¹⁰⁹

In einem zunächst autokratischen Staat müsse der Herrscher Reformen vornehmen, um die Gewalten sukzessive zu trennen. Ebenso müsse der Autokrat die Möglichkeit der Repräsentation geben, damit die Gewalten unterscheidbar bleiben und das Narrativ des vereinten Volkswillens überzeugen kann. Irgendwann müsse der König, um sich an das Ideal der *respublica noumenon* anzunähern, seine alleinige Entscheidungsmacht minimieren oder aufgeben.¹¹⁰ Für die Demokratietheorie folgen hier zwei relevante Aspekte: *Erstens* gilt selbst die reformorientierte, aufgeklärte Alleinherrschaft

104 Zit. Ludwig, Bernd: Kommentar zum Staatsrecht (II), in: Höffe, Otfried (Hg.): Immanuel Kant: Metaphysische Anfangsgründe der Rechtslehre, Berlin 1999, S. 172-194, hier: S. 185.

105 Vgl. Brocker: Kant über Rechtsstaat und Demokratie, S. 46-52.

106 Vgl. Horn: Nichtideale Normativität, S. 222-231.

107 Vgl. auch Saage: Kants Rechtsphilosophie und der Besitzindividualismus, S. 140-142.

108 Zit. Kant: Werke, Bd. 6, BA 25, S. 206.

109 Vgl. Ibid., AA 166-173, §46-49, S. 432-437; Unruh: Die Herrschaft der Vernunft, S. 162-164.

110 Vgl. auch Kant: Werke, Bd. 6, A 231-A270, S. 143-164; Pinanzi: An den Wurzeln moderner Demokratie, S. 246-248.

Kant als legitimer als die klassische Demokratie. Dies zeigt umso mehr, dass Kants Republikanismus antidemokratisch ist. Hypothetisch müssten beide (König und Volk) den Weg zur gewaltenteilten Republik beschreiten können. Aber während der Monarch sich vom Gottesgnadentum und der Primogenitur verabschiedet sowie zum Repräsentanten des Volkes machen sollte, müsste die Demokratie sich abschaffen, um sich durch Repräsentation und Gewaltenteilung ersetzen lassen. *Zweitens* idealisiert dies den Reformwillen eines Monarchen: Denn wie viele Alleinherrscher arbeiten *de facto*, weil sie vernunftrechtlich davon überzeugt sind, auf ihren Herrschaftsverzicht hin? Kant thematisiert in dieser Idealtheorie kaum die Machtinteressen politischer Eliten – realiter ist dies eine hochgradige Fehlinterpretation bestehender Herrschaftsverhältnisse. Verteidigend kann man anführen, dass es Kant um die Begründung von Herrschaft *qua* Vernunft an sich geht und nicht um politisch-historische Realitäten. Diese idealistische Erwartung an die monarchische Reform zur Republik zeigt, wie groß Kants Misstrauen gegen die Demokratie ist, der er einen solchen Reformprozess formal abspricht.¹¹¹

Die Legitimation des Republikanismus ist die Gemeinschaft von Rechtsgenossen mit reziproken Rechten und Pflichten, um eine individuelle Verwirklichung *per* Freiheit und Rechtssicherheit (wiederum *per* Gewaltenteilung) zu realisieren.¹¹²

»Jener [der Souverän] kann diesen [dem Beherrscher] auch seine Gewalt nehmen, ihn absetzen, oder seine Verwaltung reformieren, ihn aber nicht strafen [...]; denn das wäre wiederum ein Akt der ausübenden Gewalt, der zu oberst das Vermögen, dem Gesetze gemäß zu zwingen, zusteht, die aber doch selbst einem Zwange unterworfen wäre; welches sich widerspricht [...] Also kann nur das Volk, durch seine von ihm selbst abgeordnete Stellvertreter (die Jury), über jeden in demselben, obwohl nur mittelbar, richten.«¹¹³

Der Repräsentationsbegriff ist weit gedacht. Damit, dass alle Amtsinhaber politischer Institutionen Repräsentanten sind, geht einher, dass das Volk fiktiv durch sie alle herrscht. Einerseits ist die Volksmacht bei Kant weitreichender als bei vielen anderen zeitgenössischen Denkern, da die Bürgerrepräsentation über die Legislative hinaus reicht. Andererseits bleibt Kant hinter den Forderungen partizipatorischer Autoren zurück, da die Repräsentation die Volksmacht vermittelt und das Volk zur Fiktion macht. Dadurch ergibt sich eine doppelte Filterung des *demos* (Abstraktion *per* Fiktion und Repräsentation).¹¹⁴ Dieser Mechanismus erklärt, warum Kants provisorische Staatsphilosophie undemokratisch bleibt, aber sich als egalitären Republikanismus suggeriert.

111 Vgl. die ähnliche Kritik von Horn: Nichtideale Normativität, S. 229f.

112 Vgl. Nitschke: Modernität und Antimodernität in der kantischen Rechtslehre, S. 79–81; vgl. auch Irrlitz: Kant-Handbuch, S. 450–452; Beck: Kant and the Right to Revolution, S. 420–422. Die Repräsentanten der Exekutive bilden bei Kant – nach dem Vorbild der französischen Verfassung von 1795 – ein Direktorium, dessen Befehle an Volk und Magistrate gehen. (Vgl. Kant: Werke, Bd. 4, A 169–171, § 49, S. 435f.; vgl. auch Unruh: Die Herrschaft der Vernunft, S. 180–183.)

113 Zit. Kant: Werke, Bd. 4, A 172f., § 49, S. 436f.

114 So wird aber realiter der Terminus *Volk* als höchste republikanische Autorität zur Schimäre und dient der Legitimation jeder Politik.

Dass Kants Republikanismus dennoch als Elitetheorie klassifiziert werden kann, zeigt auch die Kontrastierung zu Schlegel. Dieser verwendet explizit *Demokratie* und *Republik* synonym und unterstellt eine Evolutionslinie von antiker Demokratie/Republik zu »repräsentativer Demokratie/Republik«. Dies wird ergänzt durch Schlegels Präferenz der Repräsentation. Ausgegangen wird von seinem fiktiven Gemeinwohlbegriff, aus dem sich die Repräsentation und die Beziehung von Elite und *demos* ergeben.

Schlegel kritisiert die Annahme eines Gemeinwillens, da die Dialektik von individuellem und allgemeinem Willen nicht aufgelöst werden kann. Um diese Dichotomie demokratisch-republikanisch überbrücken zu können, müsse aber ein Gemeinwillen imaginiert werden.

»Es bleibt hier [bei der Kluft von Einzel- und Allgemeinwillen] nichts übrig, als durch eine *Fiktion* einen empirischen Willen als *Surrogat* des a priori gedachten absoluten allgemeinen Willens gelten zu lassen; und da die Auflösung des politischen Problems unmöglich ist, sich mit der *Approximation* dieses praktischen x zu begnügen.«¹¹⁵

Das politische Kollektiv müsse einen fiktiven Gemeinwillen voraussetzen und sich ihm asymptotisch annähern. Um das zu gewährleisten, übernimmt Schlegel Kants politischen Imperativ, dass der persönliche Wille als Prinzip der allgemeinen Gesetzgebung fungieren können müsse. Wenn der Gemeinwille weder komplett kongruent mit dem demokratischen Mehrheitswillen noch diskursiv generiert ist, sondern als vorausgesetzt imaginiert wird, muss ihn jeder Einzelne konstruieren. Das ergibt eine Kombination aus einer demokratisch anmutenden Entscheidungsfindung und einem republikanischen Gemeinwillenideal. Das legt Schlegel elitekritisch aus: Wenn nur die Mächtigen den »Gemeinwillen« formulieren, sei dies nicht republikanisch. Die kantische Option einer republikanischen Autokratie wird somit bestritten:

»Da jeder empirische Wille [...] *in stetem Flusse* ist, absolute Allgemeinheit in *keinem* angetroffen wird; so ist die despotische Arroganz, seinen (väterlichen oder göttlichen) Privatwillen zum allgemeinen Willen selbst, als demselben völlig adäquat zu sanktionieren, nicht nur ein wahres Maximum der Ungerechtigkeit, sondernbarer Unsinn.«¹¹⁶

Der Privatwille des Monarchen werde zur Allgemeinheit des Willens gemacht. In dieser Form sei der Grad der republikanischen Vollkommenheit noch unreif oder bereits tot.¹¹⁷ Die von Kant unterstellte Gegensätzlichkeit aus Demokratie und Republikanismus, lehnt Schlegel mit Rekurs auf das Gleichheitsideal des politischen Imperativs ab. »Der Republikanismus ist also notwendig demokratisch.«¹¹⁸ Aber er fügt hinzu: »Zwar gibt es einen *rechtmäßigen Aristokratismus*, ein echtes und von dem abgeschmackten Erbadel [...] völlig verschiedenes *Patriziat*: sie sind aber nur in einer demokratischen Republik mög-

115 Zit. Schlegel: Ästhetische und politische Schriften, S. 211 [Hervorhebung stammt aus dem Original, P. D.].

116 Zit. Ibid. [Hervorhebungen stammen aus dem Original, P. D.].

117 Vgl. Aidler: Demokratie und das Göttliche, S. 50-55; Wiegand: Demokratie und Republik, S. 61-63.

118 Zit. Schlegel: Ästhetische und politische Schriften, S. 212 [Hervorhebung stammt aus dem Original, P. D.].

lich.«¹¹⁹ Das republikanische Gesetz der Gleichheit sei kompatibel damit, dass Stimmen (bei einer Abstimmung) ungleich gewichtet würden, sodass in einer Mischverfassung eine Aristokratie mehr Gewicht als der *populus* habe, falls bewiesen werden kann, dass der Gemeinwille nicht der reinen Stimmenmehrheit entspreche.¹²⁰ Diese Aristokratie sei kein Erbadel, sondern bestünde aus Personen, deren Wille sich am ehesten dem Gemeinwillen annäherte, sofern das Volk ein solches Patriziat konstituieren will. Unklar bleibt, was der *Gemeinwille* konkret sein solle und warum er von einer Ungleichgewichtung der Stimmen, statt der egalitären Gemeinschaft gefunden werden könne. Schlegel wertet den Demokratiebegriff auf, indem er ihn mit dem Republikanismusbegriff über die Gleichheit und den Gemeinwillen zusammendenkt, aber erlaubt einen Aristokratismus, indem er eine Ungleichgewichtung von Stimmen forciert. Das öffnet die Tür für eine elitäre Repräsentation:

»Daher ist die politische Repräsentation allerdings ein unentbehrliches Organ des Republikanismus. – Wenn man die Repräsentation von der politischen Fiktion trennt, so kann es auch ohne Repräsentation einen [...] Republikanismus geben; wenn man unter Repräsentation auch die Fiktion begreift, so tut man Unrecht, die den alten Republiken abzusprechen.«¹²¹

Demnach gelten notorisch fehlerhafte Republiken (wie vormoderne Formen) auch als *Republik*. Effektiver sei aber eine repräsentative Variante. Ähnlich wie Paine sieht Schlegel eine konzeptuelle Evolution von antiker zu moderner Republik oder von antiker zu moderner Demokratie, wobei die »repräsentative Republik/Demokratie« bevorzugt wird, da hier die Fiktion des Gemeinwillens via Repräsentation am ehesten realisiert werden könne. Anders als bei Rousseau könne der Gemeinwille repräsentiert werden, da er zur politischen Fiktion erklärt wird. Somit fungiert der Begriff des *Gemeinwillens* bei Schlegel als Begründung für Demokratie und Repräsentation. »Die Kraft der Volksmehrheit, das Proximum der Allheit und Surrogat des allgemeinen Willens, ist die politische Macht.«¹²² Schlegel oszilliert innerhalb des Republikanismus zwischen Demokratie und Aristokratie. Beide Staatsformen würden die extremen Formen der Republik darstellen, die gemischt werden könnten. »Es gibt unterschiedliche Formen der Repräsentation (wie Mischungen des Demokratismus und Aristokratismus), aber keine reinen Arten, und kein Prinzip der Einteilung a priori.«¹²³ Die Repräsentation wird rhetorisch von ihrem elitären Charakter getrennt. Sie solle demokratisch bestimmt sein. Damit sind sowohl eine Aufwertung des Demokratiebegriffs als auch eine Umdeutung der Termini *Repräsentation* und *Demokratie* verbunden, womit sie kombinierbar werden. Dieser hohe argumentative Aufwand der Neudeutung zeigt, dass es historische und systematische Schwierigkeiten gibt, die Konzepte zusammenzudenken. Wie zu Paines

119 Zit. Ibid. [Hervorhebung stammt aus dem Original, P. D.].

120 Armut oder Weiblichkeit seien aber keine Prinzipien, die eine politische Exklusion rechtfertigen würden, womit Schlegel sich für ein allgemeines Wahlrecht (von Bürgern und Bürgerinnen) ausspricht.

121 Zit. Ibid., S. 212f.

122 Zit. Ibid., S. 213 [Hervorhebung stammt aus dem Original, P. D.].

123 Zit. Ibid. S. 213f.

Repräsentationsverständnis belegt (siehe Abschnitt 3.1.2), besteht das Grundproblem darin, dass eine Kontinuitätslinie von antiker zu moderner Demokratie unterstellt und der historische Bruch der Umdeutung von Demokratie (und Republik) geglättet wird, damit diametral zueinanderstehende Prinzipien kompatibel erscheinen.¹²⁴

Eine weitere Aufwertung des Demokratiebegriffs zeigt sich in Schlegels begrifflicher Differenzierung von *Demokratie* und *Ochlokratie*. Dabei sei Erstere die republikanische und am Gemeinwillen orientierte Macht und Letztere die despotische Massenherrschaft. Der Begriff *Demokratie* erhält einen Freispruch von der Pöbelherrschaft, da Bewegungen wie die Sans-Culotte als ochlokratisch interpretiert werden. Die »repräsentative Demokratie« als republikanisches Phänomen ordnet er dagegen als ungefährlich ein. Damit wird terminologisch getrennt, was Kant für identisch hält.¹²⁵ Schlegel generiert ein semantisches Feld aus *Demokratie*, *Republik*, *Repräsentation*, *Freiheit* und *Gleichheit*. Das bestätigt die erste Hauptthese bezüglich der Diskursverlierer abermals, da eine Aufwertung des Demokratiebegriffs hier explizit vorliegt. Jedoch ergeben sich konzeptuelle Widersprüche bezüglich Demokratie und Repräsentation. Auch ist nicht klar, ob Schlegel mit der Stimmenungleichheit eine Kombination aus Versammlungsdemokratie und Repräsentation (wie es einige Anti-Federalists und Condorcet tun) oder eine Mischung aus demokratischen und aristokratischen Prinzipien meint. Oder meint Schlegel lediglich das Oxymoron einer »Elitedemokratie«? Oder ist nur eine Repräsentation mit Stimmungleichgewichtung, aber allgemeinem Wahlrecht gemeint? Bei den letzten beiden (malevolenten) Interpretationen würde es sich um Distinktionstheorien handeln, da die Repräsentanten eher den Gemeinwillen wiedergeben würden, aber kombiniert mit einer demokratischen Sprache. Da sich Schlegel weder explizit für ein imperatives Mandat noch für eine Volksversammlung, aber für eine Stimmenungleichheit ausspricht und direktdemokratische Bewegungen oder den Widerstand der Sans-Culotte als ochlokratisch deutet und die Repräsentation als notwendig erachtet, ist es naheliegend, dass sich hinter Schlegels demokratischer Sprache eine Skepsis gegen eine direkte Volksmacht verbirgt. Trotz der Aufwertung des Demokratiebegriffs ist nicht immer deutlich, wo Schlegel faktisch egalitär-partizipatorischer argumentiert als Kant.

Bei Fichte spielt die Beteiligung des Volkes an der Gesetzgebung eine eher geringfügige Rolle. Hinzu kommt aber, dass er den Begriff der *Demokratie* begrenzt aufwertet. Wie Schlegel geht er vom Willen aus. Von diesem aus soll das Prinzip des Gemeinwillens, der volkssouveränen Repräsentation mit der partiellen Aufwertung des Demokratiebegriffs erarbeitet werden. Es ist zu fokussieren, ob mit der Begriffsaufwertung ein Zuwachs an Volksmacht gedacht wird oder ob der *demos*, wie bei Kants Republikanismus, institutionell durch Repräsentation und Gewaltenteilung marginalisiert wird.

Das Gesetz steht für Fichte über den Einzelwillen. Doch das Gesetz ist an den freien Willen gebunden, und der Staat hat dies zu garantieren. Dies geschieht über die Vereinigung der Individuen. Der Gemeinwille sei immer gerecht. Aus diesem Vorzug des kryptischen Gemeinwillens ergibt sich eine Bevorzugung der kollektiven Autonomie,

124 Vgl. Ibid., S. 212–214.

125 Vgl. Ibid., S. 214–216; Hölzing: Republikanismus, S. 119f.

was demokratisch sein kann. Der Gesetzeswille müsse immer kongruent mit dem Gemeinwillen sein. Dazu übernimmt Fichte nicht nur Rousseaus Konzept, sondern auch Kants politischen Imperativ und liefert eine Kombination aus individueller und kollektiver Autonomie.¹²⁶ Daraus folgt, dass es dem Volk obliegt, Gesetze zu machen und die Regierung zu kontrollieren. Darum sei es, wie bei Jefferson, an jeder souveränen Generation, über eine neue Verfassung zu entscheiden. Hierfür sind eine starke politische Gleichheit und die Zerstörung von Privilegien nötig. Wie Sieyès oder Schlegel geht Fichte davon aus, dass der Gemeinwille durch die Volksrepräsentanten gefunden und realisiert werden könne. Der Begriff *Volk* wird als Sammelbegriff des Privatwillens dargestellt, welches zur *Gemeine* konstituiert werden kann.¹²⁷ Batscha liefert dazu zwei Interpretationsmöglichkeiten: Das Volk kann die Einheit sein, die eine Vereinigung von Einzel- und Gemeinwillen bietet, und/oder es ist der Revolutionär, da es diejenigen Institutionen, die dem Gemeinwillen widersprechen, stürzen darf.¹²⁸ Die erste Variante soll den Gegensatz der Willensarten überbrücken. Dies schließt die zweite Variante nicht aus. In beiden liegt die Spannung zwischen der Volksmacht, die selbst als das Gemeine konstituiert ist, und der Repräsentation der Gemeinschaft durch eine Elite. Das Volk kann bei Fichte selten selbst entscheiden. Es gehorcht meist der staatlichen Autorität und entscheidet periodisch oder im Konfliktfall der Institutionen über einen Personalwechsel der Regierung.¹²⁹ Etwa könnte das Volk Berufspolitiker absetzen und kontrollieren, damit der Gemeinwille erfüllt wird, auch innerhalb einer Amtsperiode. Eine solche Auslegung gibt dem Volk eine größere Macht und erhöht die Rechenschaftspflicht der Amtsinhaber, was die negative Partizipation erhöht. Denn bei Bedarf, wird der *Probiertein* von der legislativen Elite missachtet, könnte sich der vereinigte Volkswille selbst formulieren. Fichte wirkt (aufgrund der revolutionären Option eines Volkes) demokratischer als Kant.

Dies bedeutet aber keine so eindeutige Aufwertung des Demokratiebegriffs, wie bei Schlegel. Aber auch Fichte akzeptiert eine »repräsentative Demokratie«.

»Ferner werden die Vertreter der exekutiven Gewalt, entweder für ihre Person gewählt, oder nicht. Im ersten Falle werden, entweder *alle*, oder nur *einige*, gewählt. Sie werden gewählt, unmittelbar durch die Gemeine in der *Demokratie*, im engeren Sinne des Wortes, d.h. in der, die eine Repräsentation hat, und darum eine rechtmäßige Verfassung ist. Wenn *alle* obrigkeitlichen Personen, unmittelbar durch die Gemeine gewählt werden, ist es eine *reine*, wo nicht, eine *gemischte Demokratie*.«¹³⁰

Illegitim ist für Fichte die klassische Demokratie, rechtmäßig dagegen die »repräsentative Demokratie«, da sie eine rechtmäßige Verfassung hat und auf der Repräsentation

126 Vgl. Willms: Die totale Freiheit, S. 96–98.

127 Vgl. Fichte: Grundlage des Naturrechts, § 16, S. 165–170. »Das Volk wird durch die Konstitution, im voraus, auf einen bestimmten Fall, als Gemeine erklärt.« (Zit. Ibid., § 16, S. 167 [Hervorhebung stammt aus dem Original, P. D.])

128 Vgl. Batscha: Gesellschaft und Staat in der politischen Philosophie Fichtes, S. 164.

129 Vgl. Schottky: Untersuchungen zur Geschichte der staatsphilosophischen Vertragstheorie im 17. und 18. Jahrhundert, S. 231f.; Fetscher: Republicanism and popular sovereignty, S. 594f.

130 Zit. Fichte: Grundlage des Naturrechts, § 16, S. 160 [Hervorhebung stammt aus dem Original, P. D.] .

des Volkes fußt. Absurder Weise ist die repräsentative Form für Fichte sogar diejenige, die dem engeren Sinne des Begriffs entspreche. Wie Schlegel zeichnet Fichte eine terminologische Verbindung aus klassischer und »repräsentativer Demokratie« heraus, akzentuiert aber deren Unterschiede. Seine Ablehnung einer klassisch-demokratischen Staatsform bezieht sich (anders als bei Kant, Sieyès oder den Federalists) nur auf die spezifische realhistorische, ursprüngliche, antike Demokratie. Insofern wertet Fichte die Demokratie weniger kategorisch ab als Kant. Denn die Kritik anderer Elitetheoretiker betrifft meist die Demokratie per se. Bei Fichte wird aber (begrifflich unsauber) zwischen angeblich repräsentativer und antiker Demokratie differenziert. Indem Fichte einen Legitimationsunterschied zwischen Repräsentation und originärer Demokratie feststellt, aber für beide Ansätze denselben Terminus nutzt, wertet er einerseits den Begriff *Demokratie* partiell auf, während er die ursprüngliche Demokratie konzeptuell abwertet. Dies ergibt eine inkonsistente Fusion aus *Demokratie* und *Repräsentation*. Die Unterscheidung zwischen reiner und gemischter Demokratie bezieht sich nicht darauf, ob als Staatsform die klassische Demokratie oder nur Elemente davon vorliegen. Es geht Fichte darum, ob die Exekutive komplett (rein) oder teils (gemischt) von den Repräsentanten rekrutiert wird. Eine »reine Demokratie« könne hier eine »repräsentative Demokratie« sein. Das ist eine exzeptionelle zeitgenössische Semantik. Innerhalb der Republik sind, mit Bezug auf die Exekutive, auch eine Monarchie oder Aristokratie (oder »Aristo-Demokratie«) möglich.¹³¹ Schlegel und Fichte werten mehr oder weniger stark den Begriff *Demokratie* auf (Hauptthese eins). Verbunden damit ist aber eine Abwertung der direkten Selbstgesetzgebung (Hauptthese zwei).

Darüber hinaus ordnet Fichte die Staatsgewalten anders als Kant. Dementsprechend nimmt der *demos* eine Rolle als Politikerkontrolle und potenzieller Revolutionär im Staatswesen ein. Auf der einen Seite stehen Legislative und Exekutive, auf der anderen das Ephorat (benannt nach den spartanischen Ephoren). Letzteres wird für Fichte zum politischen Allheilmittel und Verfassungswächter. Es soll die Aufsichts- und Kontrollinstanz des Volkes sein. Den Gegensatz von Ephorat und Legislative/Exekutive beschreibt er folgendermaßen:

»Unseren Untersuchungen zufolge ist die exekutive Gewalt [...] und das Ephorat zu trennen. Die erstere umfaßt die gesamte öffentliche Gewalt in allen ihren Zweigen; aber sie muß über die Verwaltung derselben dem Ephorate [...] verantwortlich gemacht werden.«¹³²

Das Ephorat als zusätzliche Staatsgewalt überprüft die Widerspruchsfreiheit von Rechtsprechung und -anwendung und kann bei Rechtsverstößen ein *Staatsinterdikt* ausrufen. Dann kommt es zur Aufhebung der Rechtsgewalt. Nun müsse das versammelte Volk entscheiden, ob Regierung oder Jurisdiktion des Hochverrats schuldig ist. Mit diesem Vorstoß verlässt Fichte die traditionelle Gewaltenteilungslehre und die aristotelischen Staatsformen. Denn nun wird es unwichtig, ob der Staat monarchisch, aristokratisch oder demokratisch organisiert ist, solange eine Gewaltenteilung samt Ephorat vorliegt. Letzteres dient einer Kontrolle durch das Volk oder in seinem Namen,

131 Vgl. *Ibid.*, § 16, S. 159–161.

132 Zit. *Ibid.*, § 16, S. 159.

konkretisiert durch ein Suspensionsrecht. Fichte vergleicht das Ephorat auch mit dem römisch-republikanischen Volkstribunat. Die negative Gewalt der Ephoren suspendiert die positive Gewalt der Exekutive, damit die Gemeinde über die Anklage entscheide. Dadurch wird das Volk zum Richter, aber ist selbst kein Kläger. Die Gewaltenteilung ist funktional und personal gewährleistet, und doch spielt das Volk eine aktive, richtende Rolle. Versagt das Ephorat, ergibt sich für das Volk selbst ein Widerstandsrecht, da es selbst die Aufgabe der untauglichen Ephoren wahrnimmt.¹³³ Die Ephoren sind dennoch politische Eliten, denn das Volk wählt sie aus den reifsten Männern: »[A]uf wen das Auge und das Zutrauen des Volkes fällt, welches, gerade um dieser erhabenen Wahl willen, auf seine biedereren, und großen Männer, fortgehend aufmerken wird, derselbe wird Ephor.«¹³⁴ Durch den Wahlakt wird die Gemeinde, das Volk, aufgelöst, da das Ziel des allgemeinen Willens erreicht ist: Rechtsschutz.¹³⁵ Auch wenn ein Ephor eine Vetofunktion gegen die Legislative hat und dem Volk eine negativ-legislative Stimme geben kann – und Fichte geht damit nicht so weit wie die römischen Republikaner –, ergeben sich zumindest Parallelen von Ephorat und attisch-demokratischen *ostrakismos* (als Kontrollinstrument der *ekklesia* gegen mutmaßliche Staatsfeinde, die auf Zeit verbannt werden) oder Volksgerichtshöfen. Dies wäre keine Volkssouveränität, aber eine erhöhte negative Volksmacht.

Es ist fragwürdig, wenn Fetscher Fichte als Demokraten titulierte, da das Volk sich selbst eine neue Verfassung geben könne und die Gesetze verabschieden solle.¹³⁶ Zurecht kritisiert Maus diese Interpretation. Denn zusätzlich zu den oben konstatierten terminologischen Unsauberkeiten bestünde für Fichte die Bevölkerung vorrangig aus Untertanen. »Für eine Vertragstheorie, die die Entbehrlichkeit demokratischer Gesetzgebung dartut, ist das Prinzip der Volkssouveränität notwendig gegenstandslos.«¹³⁷ Das Volk ist für Fichte, so Maus, ein Produkt eines rechtlichen Willensaktes, und vor allem die Exekutive ist für ihn entscheidend. Maus geht sogar so weit, die revolutionäre Lesart des Volkes (Batschas These) abzulehnen. Fichte schreibt zwar: »[D]as Volk ist in der Tat, und nach dem Rechte, die höchste Gewalt, über welche keine geht, die die Quelle aller anderen Gewalt, und die Gott allein verantwortlich ist.«¹³⁸ Aber die Verfassungseinrichtung geht vom Ephorat aus. Und das Volk sei eher eine Fiktion, gedacht als vereinigte Entität, während realiter das Volk kein Ganzes sein könnte und somit aus einzelnen Subjekten bestünde.¹³⁹ Diese Lesart ist gewiss malevolent und einseitig. Sie trifft aber den Punkt, dass Fichtes Repräsentation dem Bürger bestenfalls Raum für den Wahlakt und die zwischenzeitliche Absetzung der Exekutive gibt – für gewöhnlich auf Initiative einer elitären Institution –, ihn aber ansonsten zum Untertanen oder Widerständler, aber kaum zum demokratischen *citoyen* macht. Obgleich Maus es nicht

133 Vgl. Batscha: Gesellschaft und Staat in der politischen Philosophie Fichtes, S. 168-173; Seidel: Johann Gottlieb Fichte zur Einführung, S. 93-95.

134 Zit. Fichte: Grundlage des Naturrechts, § 16, S. 178.

135 Vgl. Ibid., S. 158f./169-178.

136 Vgl. Fetscher: Republicanism and people's sovereignty, S. 592-594.

137 Zit. Maus: Über Volkssouveränität, S. 145.

138 Zit. Fichte. Grundlage des Naturrechts, § 16, S. 179.

139 Vgl. Maus: Über Volkssouveränität, S. 145-148/156f.

zugibt, wäre Fichte damit ähnlich undemokratisch wie Kant, jedoch mit einer teildemokratischeren Semantik und der Option eines revolutionären Volkes.

Die erste Hauptthese der Arbeit lässt sich hier teilweise bestätigen. Zwar lehnt Kant die Demokratie weiterhin als despotisch ab und trennt sie vom semantischen Feld von *Republikanismus*, *Repräsentation*, *Volkssouveränität*, *Gewaltenteilung*, *Freiheit*, *Gleichheit* und *Selbstständigkeit*. Fichte und noch stärker Schlegel werten aber die *Demokratie* auf, einerseits verstanden als weiterentwickelte, nichtathenische Form der Selbstherrschaft und der Volkssouveränität, andererseits als repräsentative Variante, woraus sich ein Begriffsfeld aus *Demokratie*, *Repräsentation*, *Republik*, *Volkssouveränität*, *Freiheit* und *Gleichheit* ergibt. Damit werten Fichte und Schlegel den Demokratiebegriff in den 1790ern auf und sind stringenter, da sich die Trennung der *Volkssouveränität* und *Republik* von der *Demokratie* nicht aufrechterhalten lässt. Problematisch bezüglich der zweiten Hauptthese ist, dass Fichte und Schlegel den Begriff auch umdeuten. Denn Schlegel spricht von einer Weiterentwicklung der Demokratie/Republik in einer repräsentativ-demokratischen Republik, die elitäre Elemente zulässt und begrüßt. Und Fichte spricht von einer »repräsentativen Demokratie« als *reine Demokratie* (wenn sie vollständig die Exekutive rekrutiert), erlaubt aber zusätzlich Elemente, die man demokratisch-republikanisch oder auch elitär lesen kann, wie das Ephorat. Aus den unterschiedlichen Konnotationen, die die *Demokratie* im revolutionären Diskurs des Deutschen Idealismus erhält, folgt indes nicht, dass das intendierte republikanische System grundlegend partizipatorischer oder egalitärer wäre bei den demokratiefreundlichen Denkern, sondern dass der elitäre Republikanismus Kants auf das Modell der repräsentativ-demokratischen Republik übertragen und etwas angepasst wird.

5.3 Republikanische Bürgertugend

Wie wird der Bürgerbegriff verstanden? Mit welchen Argumenten wird ihm eine Tugend oder Qualifikation zur politischen Teilhabe attestiert oder abgesprochen?

Kants Republikanismus ist nicht mehr klassisch, da er vom republikanischen Tugendbegriff weitgehend ablässt. Stattdessen setzt er auf automatische, formalisierte Mechanismen, die den vereinigten Volkswillen hervorbringen sollen. Er führt eine ähnliche Begründung an wie *Publius* für das *checks and balances* samt Exklusion des Volkes. Der Staat soll bei Kant trotz egoistischer Triebe in der Bürgerschaft aufrechterhalten werden. »Das Problem der Staatserrichtung ist [...] selbst für ein Volk von Teufeln (wenn sie nur Verstand haben), auflösbar.«¹⁴⁰ Kant geht von einem Egoismus der Bevölkerung aus, die trotz eventueller Bosheit sich rational auf den Republikanismus einigt, um Überleben und Freiheit gegenseitig per Eintritt in den bürgerlichen Zustand und rezipierten Verzicht bestimmter Willkürfreiheiten zu sichern. Der gemeinsame Wille zur Konstituierung des Republikanismus ist das jeweilige Eigeninteresse. Die teils antagonistischen Interessen sind der Primat, nicht eine Bürgerschaft, die eine gemeinsame politische Welt generiert und sich selbst regiert. Zwar mag Kants Behauptung damit realistischer sein als ein idealisierter Bürgerbegriff, aber sie bevorzugt den *bourgeois*

140 Zit. Kant: Werke, Bd. 6, B 61, S. 224.